

## **Besondere Coronabestimmungen zu Weihnachten und Silvester**

Am 16.12.2020 ist die 14. Corona- Bekämpfungsverordnung in Kraft getreten. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung, was Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum angeht, sowie die Besonderheiten für die Feiertage aufgeführt.

### **Mit wem darf ich mich zu Weihnachten treffen?**

In der Zeit vom 24. bis zum 26. Dezember 2020

- mit Personen des eigenen Hausstandes und mit Personen eines weiteren Hausstandes, sofern es insgesamt nicht mehr als 5 Personen sind, oder
- mit Personen des eigenen Hausstandes und mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige), unabhängig von der Anzahl der Hausstände.

Hierbei zählen deren Kinder bis 14 Jahre nicht mit.

Es wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Familientreffen eine Schutzwoche einzulegen und Kontakte fünf bis sieben Tage zuvor auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

### **Dürfen Gottesdienste stattfinden?**

Ja, es gilt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht (auch am Platz). Gemeinde- und Chorgesang sind nicht zulässig. Gesangsbeiträge von Solistinnen oder Solisten sind möglich. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

Bei Gottesdiensten, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren einzuführen.

Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden.

### **Dürfen wir einen Weihnachtsbaum kaufen?**

Ja, auch geschlossenen Gewerbeeinrichtungen ist es erlaubt, Weihnachtsbäume zu verkaufen.

### **Was gilt zu Silvester?**

Silvester dürfen Sie sich im öffentlichen Raum mit Personen des eigenen Hausstandes oder mit Personen eines weiteren Hausstandes, sofern es insgesamt nicht mehr als 5 Personen sind, aufhalten. Hierbei zählen deren Kinder bis 14 Jahre nicht mit.

Alle Bürgerinnen und Bürger werden dringend aufgefordert, auch im privaten Raum nur mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen zu feiern und auf Partys zu verzichten.

### **Gibt es ein Feuerwerks- und Böllerverbot?**

Ja, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Böllern auf öffentlichen Plätzen und auf öffentlichen Straßen ist verboten.

Aufgrund der Verletzungsgefahr und der Belastung von Krankenhäusern und Rettungsdiensten wird dringend davon abgeraten, Feuerwerkskörper und Böller im privaten Raum (Garten, Einfahrt, Hof etc.) abzubrennen.

### **Darf ich im öffentlichen Raum Alkohol konsumieren?**

Nein. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

### **Wird mein Versammlungsrecht durch die Verordnung beschränkt?**

Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. In Betracht kommen insoweit insbesondere die Maskenpflicht sowie das Abstandsgebot.

Versammlungen am 31. Dezember 2020 sowie am 1. Januar 2021 sollen im Regelfall nicht genehmigt werden.

### **Mit wem darf ich mich in einer Privatwohnung treffen? Darf ich in einer Privatwohnung feiern?**

Auch im privaten Bereich sollen Zusammenkünfte nur mit einem weiteren Hausstand stattfinden, jedenfalls mit maximal 5 Personen. Hierbei zählen deren Kinder bis 14 Jahre nicht mit. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern im privaten Raum zu verzichten.

Vom 24. bis 26. Dezember 2020 können auch bis zu vier weitere Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige) besucht werden. Die Anzahl von fünf Personen über 14 Jahren oder zwei Hausständen kann dabei überschritten werden.